

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "NEUBAU DORFGEMEINSCHAFTSHAUS" - GEMEINDE ECKLINGERODE (PAR. 13A BauGB)

Satzung der Gemeinde Ecklingerode über den Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau Dorfgemeinschaftshaus"

Aufgrund des § 10 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) wird auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.10.2009 nachfolgend der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung erlassen.

Ecklingerode, den 30.10.09 (Siegel) Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat am 26.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der VG Lindenber-Eichsfeld am: 02.07.2009 erfolgt.

Ecklingerode, den 30.10.09 (Siegel) Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom: 13.07.2009 bis 27.07.2009

Ecklingerode, den 30.10.09 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat am 09.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ecklingerode, den 30.10.09 (Siegel) Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange/Behörden sind im Rahmen der Behördenbeteiligung mit Schreiben vom 13.08.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ecklingerode, den 30.10.09 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Entwurf über den Bebauungsplan Nr. 5 "Neubau Dorfgemeinschaftshaus", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom: 24.08.2009 bis zum 25.09.2009 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen in Form von Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 06.08.2009 im Amtsblatt der VG Lindenber-Eichsfeld ortsüblich bekanntgemacht worden.

Ecklingerode, den 30.10.09 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange/Behörden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

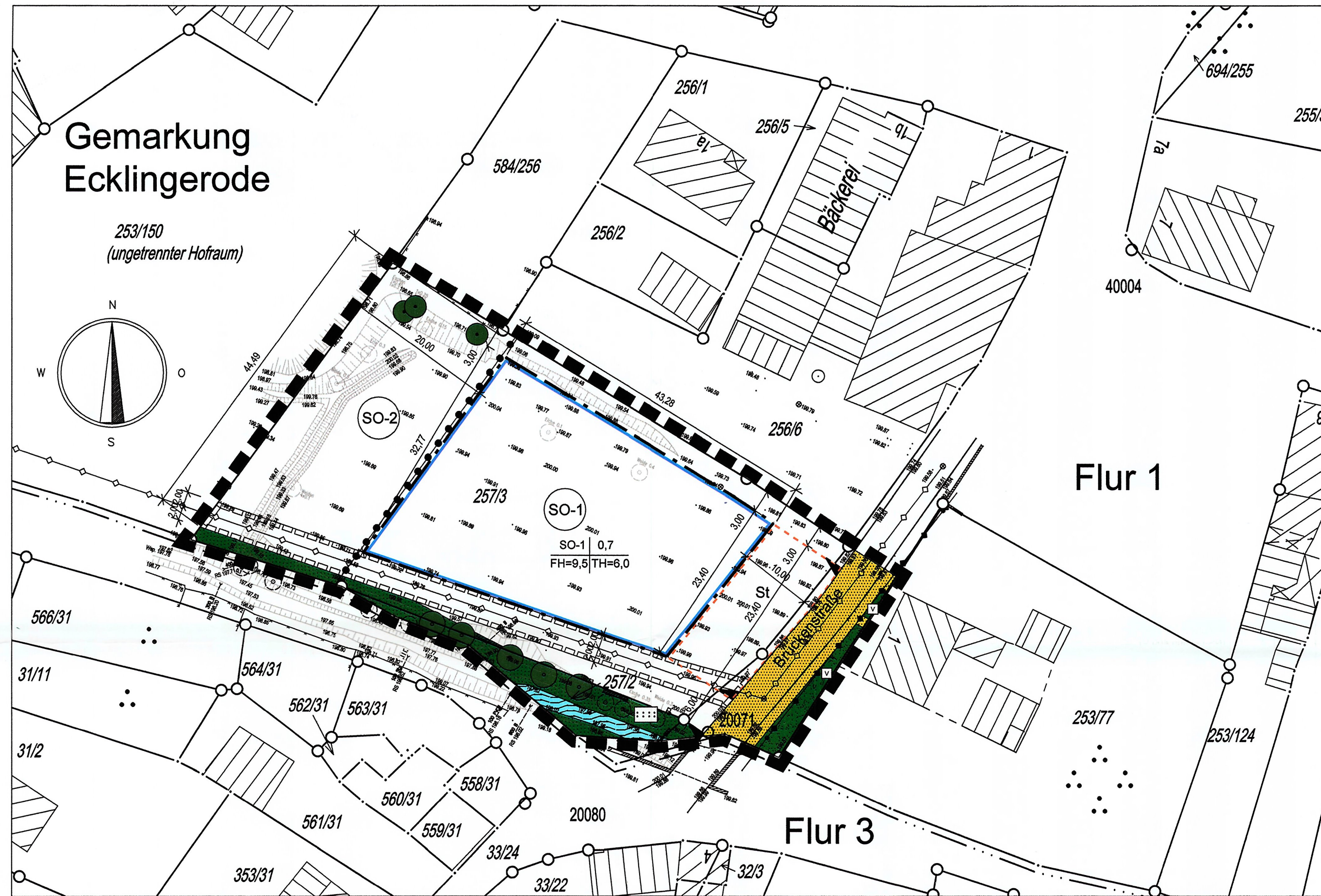
Ecklingerode, den 30.10.09 (Siegel) Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 08.10.2009 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen und die Begründung (Teil C) gebilligt.

Ecklingerode, den 30.10.09 (Siegel) Der Bürgermeister

Die Satzung ist gemäß § 21, Absatz 3, der Thüringer Kommunalordnung, bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld angezeigt worden.

Ecklingerode, den 23.11.09 (Siegel) Der Bürgermeister



Teil A - Planzeichnung M:1:500

Teil B - Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Nr. 1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Geltungsbereich wird als sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß §11 BauNVO festgesetzt.

Auf der mit Ziffer "SO-1" gekennzeichneten überbaubaren Fläche ist zulässig: Mehrzweckhalle und Gaststätte einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen.

Die mit Ziffer "SO-2" gekennzeichnete Fläche ist als nichtüberbaubare Fläche, als Festplatzfläche zum temporären Aufstellen von Karussells, Schießbuden und dgl. zulässig. Bei Veranstaltungen ist dort zusätzlich Parken zulässig.

Nr. 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet wird die Traufhöhe auf maximal 6,0 m und die Firsthöhe auf maximal 9,5 m festgelegt. Bezugshöhe für die Höhenfestsetzung der Gebäude ist die Geländehöhe 200,00 m HNN. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen Wandaußenhaut und Dachaußenhaut des Gebäudes, in Bezug auf die Geländehöhe. Die Firsthöhe ist der oberste Punkt des Daches in Bezug auf die Geländehöhe.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,7 festgelegt.

Nr. 1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen, Baugrenzen (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebenanlagen Par. 9 Abs. 1 BauGB u. Par. 12 u. 14 BauNVO
Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb der ausgewiesenen mit "St" gekennzeichneten Fläche Stellflächen zum Parken zulässig.

Nebenanlagen, in Form von Geräte- und Abstellräumen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nr. 1.4 Immissionsschutz

1. Die Schall-Immissionsprognose Nr. LG 70/09 für den Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Ecklingerode vom 02.10.2009, Ingenieurbüro Frank, Eisenach OT Stockhausen ist Bestandteil der Planungsunterlagen.

2. Folgende Immissionswirksame Flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) sind nach Anlage 24 des o.g. Gutachtens auf den folgenden Teilflächen sicherzustellen:
- Teilfläche 1 (SO 1) tags: 64 dB(A) / m² nachts: 49 dB(A) / m²
 - Teilfläche 2 (SO 2) tags: 66 dB(A) / m² nachts: 51 dB(A) / m²
 - Teilfläche 3 (St) tags: 67 dB(A) / m² nachts: 52 dB(A) / m²

3. Die Nutzung des Saales für Tanzveranstaltungen nach Variante 1 ist nur zulässig im Rahmen der in der TA Lärm festgelegten Bedingungen für seltene Ereignisse.

Legende

Legende: Planzeichen nach der PlanV90

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB, § 11 BauNVO)
 - überbaubare Fläche Mehrzweckhalle mit Gaststätte (SO-1)
 - nichtüberbaubare Fläche als Festplatz zum temporären Aufstellen von Karussells, Schießbuden u. dgl. mit Parkmöglichkeit bei Veranstaltungen (SO-2)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB, § 16 BauNVO)

- SO-1 0,7
FH=9,5 TH=6,0
- 0,7 GRZ = 0,7
FH Firsthöhe = 209,5 m über HNH
TH Traufhöhe = 206,0 m über HNH

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB, § 23 BauNVO)

- Baugrenze
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Einfahrtsbereich

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

- Hauptversorgungsleitungen oberirdisch (NS-Leitung 400 V)
- Hauptabwasserleitungen unterirdisch (Schmutzwasserkanal, DN 200, Stz-Rohr)

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

- Begleitgrün (Bestand)
- Verkehrsgrün (Bestand)

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

- Bäume anpflanzen
- Bäume erhalten

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrünung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) (Schmutzwassertransportkanal zur Kläranlage Duderstadt)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Planzeichen außerhalb der PlanV90

- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Höhen (Bestand) 200.01
- Böschung
- Zaun (Bestand)
- Mauer (Bestand)
- Kanaldeckel; Schacht
- Strommasten
- Baum (Bestand) aus Vermessungsplan

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft getreten am 20. Juli 2004, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung.

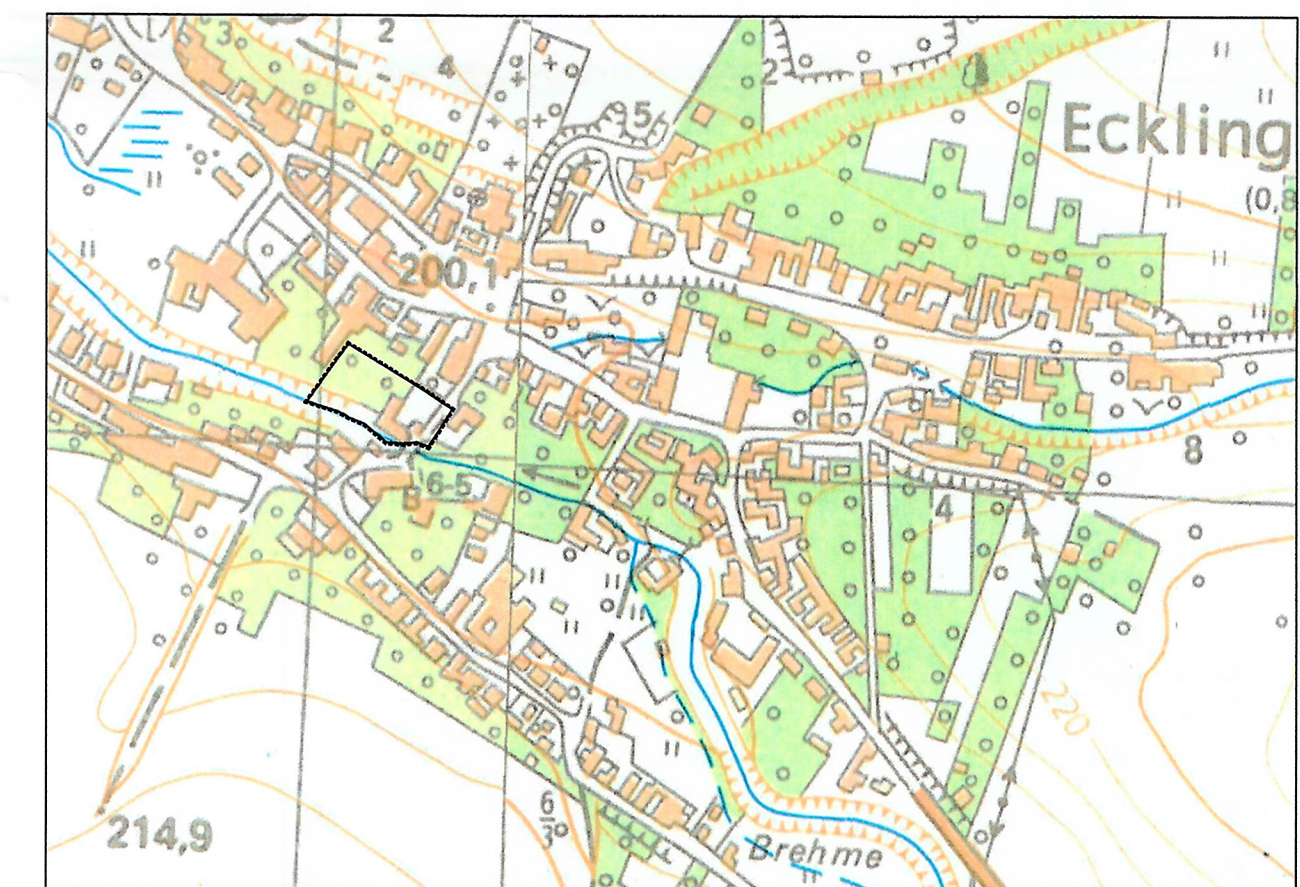
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Bekanntmachung vom 16.03.2004, geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 40)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I, S. 686)

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267)

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) in der Bekanntmachung vom 14. April 2004, Änderung vom 23. November 2005, in der zur Zeit gültigen Fassung.



Übersichtsplan M 1 : 5000

B	Aktualisierung Liegenschaftskarte, Textkorrekturen und Verschiebungen	Ra	08.10.2009
A	Einarbeitung Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung	Ra	08.10.2009
Index	Inhalt	Name	Datum

Planung:	AIG Beraten & Planen	Projekt Nr.:	3538 10.00.620.3
Bearbeiter:	Rademacher	Projektleiter:	Rademacher
Prüfer:	Paulick	Datum:	09.07.2009
AIG GmbH Beraten & Planen, Sülzinger Straße 1a, 37327 Leinetalde-Worbe Tel. 03695555-0, Fax. 03695555-111		Büro Großsachsen, Seethalstraße 30, 01983 Großsachsen Tel. 03575316810, Fax. 03575316811	

SATZUNG

Bauherr: **GEMEINDE ECKLINGERODE**
über VG Lindenber-Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Telefon: (03 60 71) 84-815

Freigabe

Baumaßnahme: **"NEUBAU DORFGEMEINSCHAFTSHAUS"**
GEMEINDE ECKLINGERODE

Ort:	BRÜCKENSTRASSE, 37339 ECKLINGERODE	Datell:	335810-BPlan-Ecklingerode-B18.DWG
Planbezeichnung:	BEBAUUNGSPLAN-NR. 5 "NEUBAU DORFGEMEINSCHAFTSHAUS"	Format:	500 x 950 mm
		Maßstab:	1:500
		Blatt Nr.:	1B